

Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz für ein Ge- setz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder

Die BAGFW dankt für die Möglichkeit, zu dem Referentenentwurf für ein Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder Stellung zu nehmen.

Mit diesem Gesetz greift die Bundesregierung zwei wichtige Impulse¹ auf: Zum einen stellt der Entwurf die Weichen für eine effektivere und strengere Verfolgung von sexualisierter Gewalt gegen Kinder. Zum anderen verbessert er die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in familien- und jugendgerichtlichen Verfahren. Die BAGFW begrüßt diese Ansätze.

Als positiv bewertet die BAGFW insbesondere die folgenden Punkte:

- **Einführung des Begriffs „sexualisierte Gewalt“ im Strafgesetzbuch:** Wir bitten jedoch darum, diese Einführung konsequent umzusetzen und auf die §§ 174 ff und 182 StGB auszudehnen, bei denen die Formulierung „sexueller Missbrauch“ nach wie vor Verwendung findet.
- **Strafprozessuale Umsetzung der Neubewertung von §§ 176 und 184b StGB als Verbrechen:** Die Neubewertung dieser Straftaten als Verbrechen erweitert nicht nur die Möglichkeiten der Ermittlungsbehörden, begangene Taten mit effizienteren Ermittlungsinstrumenten aufzuklären. Sie verschließt auch die Möglichkeit einer Verfahrenseinstellung nach §§ 153 f StPO und unterstreicht so in für die Verdächtigen empfindlicher Weise die Schwere des Tatvorwurfs.

¹ Innenministerkonferenz, Frühjahr 2019, Jugend- und Familienrichterkonferenz, Frühjahr 2020, Bundesrats-Initiative des Landes Nordrhein-Westfalen, BRat DRs 356/20 und des Landes Mecklenburg-Vorpommern, BRats Drs 347/20; Jörg Fegert, 2020, „Strafverschärfung allein bringt nichts – 10 Thesen, die betroffene Kinder und Jugendliche in den Blick nehmen“

- **Altersunabhängige Beteiligung von Kindern im Verfahren:** Mit § 159 FamFG-E unternimmt der Entwurf einen wichtigen Schritt zur Verankerung von Kinderrechten im Verfahren und zur Gestaltung einer kindergerechten Justiz. Damit trägt der Entwurf wesentlich dazu bei, Teilhaberechte von Kindern im Sinne der UN-Kinderrechtskonvention wirksam und praxisnah umzusetzen. Die praktische Bedeutung dieses altersunabhängigen Beteiligungsrechts für Kinder steht und fällt allerdings mit der Umsetzung der vorgesehenen besseren fachlichen Vorbereitung von Familienrichterinnen und –richtern auf die vielfältigen Anforderungen ihres Berufs in juristischer, psychologischer und kommunikativer Hinsicht.
- **Anforderungen an die Ausbildung von Familienrichtern, Jugendrichtern, Jugendstaatsanwälten und Verfahrensbeiständen:** Mit diesen Anforderungen kommt der Entwurf einem dringenden Anliegen nach. Wichtig ist, dass es nicht allein bei der Forderung nach Belegen für erworbene Kenntnisse bleibt, sondern dass die Justiz klare Anforderungen an die Qualität und den Umfang dieser Kenntnisse formuliert. Die besonderen Anforderungen müssen allerdings auch für Strafrichterinnen und –richter gelten. Denn diese können ebenso wie Familien- und Jugendrichter mit der Aufgabe konfrontiert sein, Kinder als Zeugen zu vernehmen.

Allerdings sieht die BAGFW auch Kritikpunkte.

Der vom Referentenentwurf verfolgte Ansatz einer nachdrücklicheren Kriminalisierung von sexualisierter Gewalt gegen Kinder ist nur einer von vielen weiteren dringend nötigen Bausteinen eines tragfähigen Hilfesystems.

- **Strafrecht und Strafprozessrecht sind einzelne Bausteine im Kampf gegen sexualisierte Gewalt. Es bedarf zusätzlich umfassender Maßnahmen im Bereich der Prävention (Aufklärung, Qualifizierung, gelebte Schutzkonzepte etc.) sowie der Sicherung und des Ausbaus eines umfassenden Hilfesystems für die von sexualisierter Gewalt betroffenen Kinder. Diese drei Elemente ergänzen sich gegenseitig und müssen sämtlich gegeben sein, um Kinder wirksam vor sexualisierter Gewalt schützen zu können.** Gemeinsamer Maßstab all dieser Elemente muss das Kindeswohl sein. Wichtig sind vor allem eine nachhaltig abgesicherte Infrastruktur an flexiblen, niedrigschwellig zugänglichen Beratungsmöglichkeiten und Hilfen sowie der schnelle und gesicherte Zugang zu therapeutisch-traumabewältigenden Angeboten. Dieser Aufbau steht insbesondere in ländlichen Regionen aus.

Die strafrechtliche Verfolgung ebenso wie die begrüßenswerten Bausteine für eine kindergerechte Justiz kommen zu einem Zeitpunkt zum Tragen, in dem bereits Straftaten geschehen, Verletzungen passiert und oft schwerwiegende Schäden eingetreten sind. Wichtig ist es, diese rechtzeitig oder früher zu unterbinden und Kindern das lange und schwere Leiden zu ersparen, das sexua-

lisierte Gewalttaten mit sich bringen.

Sexualdelikte gegen Kinder beschränken sich oft nicht auf einen einzigen Angriff, sondern ziehen sich bis zu ihrer Entdeckung oft über einen längeren Zeitraum hin, der für die betroffenen Kinder traumatisierend ist. Aus diesem Grund brauchen die hier vorgesehenen Bausteine eine wirksame Ergänzung durch die Stärkung des präventiven Hilfesystems. Nur ein insgesamt nachhaltig ausgebauten Hilfesystem ist in der Lage, Spuren solcher Gewalttaten und Traumatisierung früh zu erkennen und mit angemessenen, niedrighschwelligem Hilfen zu reagieren². Aus diesem Grund hält die BAGFW es für unerlässlich, die Infrastruktur des bestehenden Hilfesystems zu sichern und auszubauen.

Insoweit bringt die Corona-Krise gleich zwei schwerwiegende Gefährdungen mit sich: Die aus Infektionsschutzgründen nach wie vor möglichen Einschränkungen des Kita- oder Schulbesuchs erschweren den regelmäßigen Kontakt von pädagogischen Fachkräften zu Kindern. In diesem Fall sind von sexualisierter Gewalt betroffene Kinder wieder ohne regelmäßigen und niedrighschwelligem Kontakt nach außen einem Angreifer und seinen anhaltenden Gewalttaten ausgeliefert.

Zugleich beanspruchen die Corona-Unterstützungen für die Wirtschaft und weitere Infrastruktur derzeit die finanziellen Ressourcen von Kommunen bis auf das Äußerste. Es besteht mithin die erhebliche Gefahr, dass die notwendige Stärkung des Hilfesystems hinter anderen Anliegen zurückgestellt und damit in Frage gestellt wird.

- **Weitergehende Verantwortung von Internet Providern:** Die vorgesehenen Strafschärfungen für Kinderpornographie weisen auf einen weiteren wichtigen Baustein zum Schutz vor Straftätern hin. Es genügt nicht, einzelne Straftäter härter für ihre im Internet begangenen Verbrechen zu bestrafen. Die Rechtsordnung muss im Kontext dieser Einzeltaten auch die Internetprovider für die auf ihren Seiten veröffentlichten Inhalte in die Verantwortung nehmen. Das Jugendmedienschutzgesetz weist insofern in die richtige Richtung. Auch dieser Aspekt der Prävention bedarf einer konsequenten Weiterentwicklung.
- **Strafverfolgung intensivieren:** Die Anpassungen im Straf- und Strafprozessrecht werden den Kampf gegen sexualisierte Gewalt nur dann wirksam unterstützen, wenn die Strafverfolgung dieser Delikte entsprechend intensiviert wird. Dazu braucht es mehr personelle Kapazitäten in den Strafverfolgungsstrukturen und eine entsprechende Qualifizierung der in diesem Bereich tätigen Personen. Parallel zum Ausbau der personellen Kapazitäten müssen die Ermittler auch über eine angemessene technische Ausstattung verfügen, um von ihren Befugnissen effizienten Gebrauch machen zu können.

² vgl.: Jörg Fegert, 2020, „Strafverschärfung allein bringt nichts – 10 Thesen, die betroffene Kinder und Jugendliche in den Blick nehmen“.

- **Generalpräventive Wirkung der Neubewertung von Straftatbeständen:** Die Begründung des Gesetzentwurfs beschreibt die derzeitige Zurückhaltung der Justiz beim Ausschöpfen der vorhandenen Strafrahmen (S. 21). Auch wenn viele Straftaten nun als Verbrechen bewertet werden, setzt das Mindeststrafmaß mit einem oder zwei Jahren Freiheitsstrafe in dem Rahmen an, in dem sich auch heute bereits viele Freiheitsstrafen bewegen. Es wird deshalb entscheidend auf die Richterinnen und Richter und deren Bereitschaft ankommen, den vorgesehenen Strafrahmen künftig deutlicher als bisher auszuschöpfen. Insofern wird es entsprechender Fortbildungen bedürfen, um sicherzustellen, dass die Justiz sich diesen Paradigmenwechsel zu eigen macht.
- **Verschärfung der Einträge im Bundeszentralregister und im Erweiterten Führungszeugnis:** Verurteilungen wegen der in § 72a SGB VIII genannten Straftaten sollen künftig unabhängig vom individuell zugesprochenen Strafmaß einheitlich für 10 Jahre Eingang in das erweiterte Führungszeugnis finden. Damit zielt der Gesetzentwurf bereits bei dieser Spätfolge der Tat auf erste Präventionsschritte, um Kinder nach Verbüßung der Strafe vor dem Täter zu schützen. Aus Sicht der BAGFW geht diese Tatfolge allerdings für jugendliche Täter, die für ihre Taten nach Jugendstrafrecht verurteilt werden, zu weit und droht den Zweck der Jugendstrafe zu unterlaufen.

Im Einzelnen nehmen wir zu folgenden Regelungen wie folgt Stellung:

Artikel 1 Änderungen des Strafgesetzbuchs (StGB)

Nr. 5 bis 8 § 174 StGB-E bis § 174 c – Erweiterung der Tatbestände des sexuellen Missbrauchs unter Ausnutzung unterschiedlicher Über- und Unterordnungsverhältnisse um sexuelle Handlungen in Dreierkonstellationen

Die BAGFW begrüßt, dass diese Regelungsvorschläge eine weitere Schutzlücke schließen. Nunmehr ist auch jede Einbeziehung von Dritten in die Tat gleichermaßen strafbar wie eine Tat, die allein zwischen dem Täter und den Schutzbefohlenen stattfindet.

Allerdings hält die BAGFW eine sprachliche Änderung für geboten. Im Zusammenhang mit §§ 176 ff StGB gibt der Entwurf mit gutem Grund den problematischen Begriff des sexuellen Missbrauchs auf. Diese überfällige Anpassung muss für das gesamte Strafgesetzbuch erfolgen. Sie muss sich deshalb auch auf die §§ 174 bis § 174 c StGB und § 182 StGB erstrecken.

**Die BAGFW fordert deshalb,
in den §§ 174 bis 174c und in § 182 StGB den Begriff „sexueller Missbrauch an“
durch den Begriff „sexualisierte Gewalt gegen“ auszutauschen.
Nr. 9 § 176 StGB-E – Sexualisierte Gewalt gegen Kinder**

Die BAGFW begrüßt die Neubewertung des mit diesen Straftaten einhergehenden Unrechts und die Einstufung sexualisierter Gewalt gegen Kinder als Verbrechen. In der Tat lösen diese Angriffe auch in der „einfachen“ Form der Tatbegehung bei den davon betroffenen Kindern schwerwiegende psychische Schäden und Traumata aus. Es ist jedoch unerlässlich, dass sich diese Verschärfung des Strafmaßes in der Spruchpraxis der Strafgerichte niederschlägt. Bereits jetzt erlaubt § 176 StGB ein Strafmaß von bis zu 10 Jahren. Gleichwohl führt die Begründung (S. 21) aus, dass die Gerichte diesen Rahmen nur selten ausschöpfen und nur in wenigen Fällen ein Maß von 2 Jahren überschreiten. Wir halten deshalb eine Evaluation der bisherigen Praxis und eine Klärung für nötig, womit die Gerichte in der Vergangenheit diese – gemessen an dem möglichen Rahmen – geringen Straffestsetzungen begründet haben. Wenn sich an dieser gerichtlichen Praxis nichts ändert, wird die generalpräventive Wirkung dieser Strafschärfung und eine Neubewertung des Unrechts- sowie des Schuldvorwurfs in der Praxis ausbleiben.

Einen deutlicheren Effekt dürften bereits jetzt die prozessrechtlichen Folgewirkungen dieser Strafschärfung nach Artikel 2 haben. Wenn Polizei und Staatsanwaltschaft diese Verbrechen besser aufklären können (§§ 100a Abs. 2 Nr. 1, 100b Abs. 2 Nr. 1, § 110 g Abs. 2 S 2 Nr. 1 und § 110d Satz1 StPO-E) und potentielle Täter verstehen, dass bereits die Straftatverfolgung für sie persönlich weitaus einschneidendere Formen als bisher annehmen kann (Wegfall von §§ 153 und § 153a, Möglichkeit der Untersuchungshaft wegen Schwerekriminalität § 112 StPO-E) dürfte dies eher als eine abstrakte Strafandrohung abschreckende Wirkung entfalten. Allerdings dürfen gerade die letztgenannten Mittel nicht zu einer Vorverurteilung von Verdächtigen führen. Auch das wichtige Ziel, dieses schwere Unrecht schärfer und wirkungsvoller als bisher verfolgen zu können, ist nur in den Grenzen der Rechtsstaatlichkeit zulässig. Die BAGFW begrüßt die mit der Einführung des Begriffs „sexualisierte Gewalt“ verbundene Zugrundelegung eines weiten Gewaltbegriffs. Bislang enthält jedoch weder der Wortlaut der künftigen §§ 176 ff. StGB-E noch die Begründung (S. 38) einen Ansatz für eine begriffliche Festlegung. Verglichen zum Beispiel mit der ausdrücklichen Klarstellung im künftigen § 13 SGB XIV, dass der physischen auch die psychische Gewalt gleichsteht, stellt dies eine bedenkliche Lücke im vorgelegten Entwurf dar. Deshalb hält die BAGFW eine wissenschaftlich fundierte Definition des hier ausschlaggebenden weiten Gewaltbegriffs für zwingend erforderlich.

Vor dem Hintergrund eines weiten Gewaltbegriffs erscheint es ebenfalls nicht nachvollziehbar, dass in den neu gefassten §§ 176 und § 176a StGB-E die Frage des Körperkontaktes bei der Gewalttat den Ausschlag für die Bewertung der Straftat als Verbrechen oder Vergehen gibt. Beide Vorgehensweisen – physische und psychische Gewalt - sind von einer aggressiven Haltung gegenüber dem Kind geprägt, mit der der Täter bzw. die Täterin das betroffene Kind dazu zwingt, seine bzw. ihre sexuellen Handlungen auszuhalten. Der seelische Schaden, den das Kind bei diesen

Vorgängen nimmt, unterscheidet sich bei beiden Formen der Aggressivität nicht wesentlich.

Hingegen hält die BAGFW in § 176 Abs. 2 StGB-E vorgesehene Möglichkeit für angemessen, bei einvernehmlichen sexuellen Handlungen unter nahezu gleichaltrigen Personen von Strafe abzusehen, wenn sexualisierte Peergewalt eindeutig auszuschließen ist. Das Erfordernis, dass die Beteiligten nahezu gleichaltrig sein müssen, beschränkt die in Frage kommenden Fallgruppen erheblich. § 176 StGB-E schützt Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres; die Strafmündigkeit setzt mit dem 14. Lebensjahr ein. Von daher kommt das Absehen von Strafe allenfalls in Fallkonstellationen in Betracht, in denen das „Opfer“ noch 13 Jahre und der „Täter“ bzw. die „Täterin“ gerade schon 14 Jahre alt sind.

Für diese Gestaltung spricht, dass § 176 Abs. 2 StGB es dem Gericht zwar ermöglicht, in diesen Fällen von Strafe abzusehen. Es kommt allerdings zu keinem Automatismus. Vielmehr bedarf es für das Absehen von Strafe stets einer Einzelfall-Abwägung, ob tatsächlich beide Seiten selbstbestimmt und aus freiem Willen heraus gehandelt haben. Gerade wenn § 176 StGB-E die sexuelle Selbstbestimmung und ungestörte Entwicklung schützen soll, muss aus Sicht der BAGFW die Rechtsordnung auch die Möglichkeit anerkennen, dass die jungen Menschen einvernehmlich und in freiem Willen sexuelle Erfahrungen sammeln. Die Herausforderungen, in dieser Konstellation das Einvernehmen festzustellen und dann ein dem Einzelfall angemessenes Abwägungsergebnis zu erzielen, zeigen, wie notwendig die in Artikel 6 vorgesehene spezifische Qualifikation der Jugendrichter und -staatsanwälte für ihre Tätigkeit ist. Letztlich wird es hier auf eine sorgfältige Evaluation ankommen, wie diese Regelung in der praktischen Strafverfolgung zum Tragen kommt.

Die BAGFW fordert deshalb,

- 1. in § 176 StGB oder an anderer Stelle des 13. Abschnitts im Besonderen Teil des StGB eine Legaldefinition der sexualisierten Gewalt einzufügen, die von einem weiten Gewaltbegriff ausgeht und die wissenschaftlichen Erkenntnisse in diesem Feld berücksichtigt.**
- 2. von der Einstufung des § 176a StGB-E als Vergehen abzusehen.**

Artikel 3 Änderungen im Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)

Nr. 2 § 23b Abs. 3 GVG-E – Anforderung an Richter und Richterinnen in Familiensachen

Nr. 4 § 119 Abs. 2 GVG-E – Anforderungen an Familienrichter und Familienrichterinnen am OLG

Die BAGFW begrüßt diese Neuregelungen und geschärften Anforderungen in allen Instanzen ausdrücklich. Wichtig ist, dass das GVG dabei auch die Notwendigkeit nicht allein juristischer Spezialkenntnisse, sondern auch fachübergreifender weiterer Kompetenzen hervorhebt.

Gerade künftigen Richtern und Richterinnen und damit den Nachwuchskräften in der Justiz erlegt diese Regelung nicht nur weitere Anforderungen auf. Sie stellt auch ein Recht auf angemessene Qualifizierung für die Aufgaben der Familiengerichtsbarkeit sicher. Da die Justiz die Familiengerichte besetzen muss, stellen § 23b Abs. 3 und § 119 Abs. 2 GVG-E sicher, dass ohne hinreichende Vorbereitung auf diese Tätigkeit kein dauerhafter Einsatz in diesem Bereich der Justiz mehr möglich ist. Richter können damit ihrerseits eine entsprechende Vorbereitung auf das Aufgabengebiet einfordern. Allerdings reicht es nicht, diese Anforderungen nur auf den Nachwuchs zu fokussieren und Anforderungen an die Neu-Besetzung einer Familienrichter-Stelle zu formulieren. Auch bereits bestellte Richter und Richterinnen müssen sich diese dringend erforderlichen psychologischen und kommunikativen Kompetenzen aneignen bzw. bestehende Kenntnisse belegen. Die folgenden Überlegungen zur Konkretisierung der Anforderungen beziehen sich deshalb auf die Aus- wie auf die Fortbildung von bereits bestellten Richtern.

Ergänzend zu der im Entwurf vorgesehenen Qualifizierung von Richtern und Richterinnen am Familiengericht bedarf es dieser aus Sicht der BAGFW auch für Strafrichter und Strafrichterinnen. Zwar ist der Ansatz in Artikel 6 begründet und sinnvoll. Da die Begründung insoweit wesentlich auf die Gespräche mit kindlichen Zeugen abstellt, reicht es allerdings nicht, nur die Anforderungen an Jugendrichter und -richterinnen zu erhöhen. Denn das käme nur der gerichtlichen Aufarbeitung von Kriminalität unter Jugendlichen zugute. Genauso wichtig ist der angemessene Umgang mit kindlichen Zeugen in der Strafgerichtsbarkeit, die für Strafverfahren gegen erwachsene Angeklagte zuständig ist. Das Curriculum für deren Fortbildung sollte zusätzlich Inhalte der Grundlagen der Traumalogie³ sowie spezifisches Wissen im Kontext sexualisierter Gewalt vorsehen⁴. Die Gesetzesbegründung verweist auf Kenntnisse im Bereich der Entwicklungspsychologie. Aus Sicht der BAGFW wäre es wichtig, dass Richter und Richterinnen sowohl in der Familien- als auch der Strafgerichtsbarkeit zudem über traumaspezifisches Wissen verfügen. In der Psychotraumatologie gibt es spezifisches Wissen um Prozesse, die zwischen Täter bzw. Täterinnen und ihren Opfern stattfinden. Auch Wissen über Strategien der Täter und Täterinnen wären sehr sinnvoll, sowie Erkenntnisse um die psychischen Veränderungen in Folge von Traumatisierungen, die sich dann z.B. bei Aussagen von Opferzeugen bemerkbar machen. Ohne diese Fachkenntnisse sind solche Aussagen bei der richterlichen Beweiswürdigung nur schwer einzuordnen.

Die strafrechtliche Bedeutung der Aussage des Kindes als Opferzeuge führt jedoch insgesamt häufig zur Empfehlung an die Richter, sich mit Befragungen zurück zu halten. Damit wird die Beteiligung des Kindes zu häufig ganz vermieden oder lange verzögert. Die damit ebenfalls verbundene Verzögerung einer psychotherapeuti-

³ Grundlagen für eine entsprechende Aus- und Fortbildung hat die Deutschsprachige Gesellschaft für Psychotraumatologie in den Mindeststandards zur Zusatzqualifikation: „Traumapädagogik/Traumazentrierte Fachberatung“ formuliert <https://www.degpt.de/DeGPT-Dateien/2017%20FVTP%20DeGPT%20Curriculum%20neu.pdf>

⁴ Grundlagen für eine entsprechende Zusatzqualifikation hat die Deutschen Gesellschaft für Prävention und Intervention bei Kindesmisshandlung und -vernachlässigung mit ihren Qualitätsstandards beschrieben, vgl. Broschüre www.dgfp.de/files/presse-medien/broschueren/2018-10-24_Qualitaetsstandards_Fortbildungen_Druckversion.pdf

schen Behandlung eines traumatisierten Kindes aus prozessualen Gründen des Strafverfahrens stellt eine Gefährdung des Kindeswohls dar. Der Einsatz von Glaubwürdigkeitsgutachten zu Aussagen des Kindes erfolgt häufig in Verfahren wegen sexualisierter Gewalt. Die BAGFW folgt entschieden den Forderungen von medizinischen Wissenschaftlern⁵, hier eine interdisziplinäre Weiterentwicklung anzustoßen und juristische Anforderungen mit den Erkenntnissen der Neurobiologie und den Bedarfen der betroffenen Kinder zu konfrontieren bzw. zu balancieren. Eine Vernehmung der Kinder als Zeugen sollte unbedingt in geschütztem Raum unter Videoaufzeichnung erfolgen und vor Gericht anerkannt werden, um wiederholte Befragungen bzw. Befragungen im Beisein des Täters zu vermeiden.

Bei aller grundsätzlichen Zustimmung zu dieser Regelung erscheint allerdings noch nicht hinreichend klar, welchen Anforderungen die von §§ 23b Abs. 3 und 129 Abs. 2 GVG-E geforderten Belege über den Kenntniserwerb genügen müssen und welches Niveau diese Kenntnisse erreichen müssen. Die Begründung überlässt die Formulierung der Anforderungen der „wertenden Entscheidung der Gerichtspräsidien“ (Begründung S. 44). Ergänzend verweist die Begründung auf Belegnachweise im Studium und Nachweise einer systematischen berufs begleitenden Fortbildung (Begründung S. 44). Diese Hinweise in der Begründung gehen in die richtige Richtung. Die BAGFW hält es allerdings für unerlässlich, verbindliche Anforderungen an den Erwerb der Grundkenntnisse und einer fortgesetzten berufs begleitenden Fortbildung in Ausführungsregelungen auf Landesebene zu konkretisieren und damit für die gesamte Familiengerichtsbarkeit eines Bundeslandes verbindlich festzulegen.

Einen Anhaltspunkt für die juristischen Kenntnisse kann die Ausbildung für den Fachanwalt Familienrecht geben. Abgesehen von dem vielseitigen Inhalt dieser Fortbildung liefern die in diesem Zusammenhang zu leistenden Pflichtstunden und Leistungsnachweise auch einen verlässlichen Beleg für die Gründlichkeit der Ausbildung und den Erwerb der Kenntnisse. Die Begründung (S. 45) verweist auf ein zu entwickelndes Fortbildungskonzept zur Qualitätssicherung in der Rechtspflege. Dieses erscheint mit seiner klaren Ausrichtung auf eine „entwicklungsgerechte, vollständige und suggestionsfreie Kindesanhörung“ für das Erfordernis der Kommunikationskompetenz geeignet. Diese Kompetenzen sollten um Kenntnisse der Bedeutung und Funktion von Bindungen sowie dem aktuellen Forschungsstand zum Aufwachsen mit Alleinerziehenden und in Stieffamilien erweitert werden.

Die in § 23b Abs. 3 Satz 4 GVG-E eröffnete Möglichkeit für eine familienrichterliche Tätigkeit bei alsbaldigem Erwerb der Kenntnisse erscheint nachvollziehbar. Nach der Begründung ist demnach eine Stellenbesetzung auch möglich, wenn die benötigten Kenntnisse noch nicht vorhanden sind. Das entspricht allerdings nicht dem Sicherungszweck der Regelung und würde einem Nachholen der Fortbildung in einem Schnelllehrgang Vorschub leisten. Vielmehr kann von einem „alsbaldigen Kenntniserwerb“ nur die Rede sein, wenn die Aus- oder Fortbildung vor dem Abschluss steht. Eine noch gar nicht oder gerade erst begonnene Ausbildung vermag eigenverantwortliche Wahrnehmung der familienrichterlichen Tätigkeit nicht rechtfertigen.

⁵ Fegert, J.M., Gerke, J. & Rassenhofer, M., 2018, „Enormes professionelles Unverständnis gegenüber Traumatisierten“, Nervenheilkunde No. 7-8, 525- 534

Die BAGFW fordert deshalb, sowohl in der Familien- wie auch in der Strafgerichtsbarkeit -Anforderungen an den Erwerb der notwendigen Grundkenntnisse der Richter und Richterinnen über Ausführungsregelungen auf Landesebene verbindlich zu konkretisieren. Das Qualifikationsniveau muss eindeutig festgelegt werden. Auch traumaspezifisches Wissen muss Eingang in die Qualifizierung finden.

Artikel 4 Änderung des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG)

Nr. 1 § 34 BZRG-E – Einheitliche Zehnjahres-Frist für die Aufnahme einer Verurteilung in das erweiterte Führungszeugnis

§ 34 Abs. 2 StGB-E schafft eine einheitliche Fristregelung für die Aufnahme der von § 72a SGB VIII genannten Straftaten im erweiterten Führungszeugnis, die anders als bisher allein auf die Verurteilung als solche abstellt und dabei gleichermaßen Geld-, Freiheitsstrafen, Strafarrest nach dem Wehrstrafgesetz und Jugendstrafen einbezieht. Diese Vereinheitlichung entfaltet im Zusammenwirken mit dem in § 72a SGB VIII und § 124 SGB IX verankerten Tätigkeitsausschluss eine erhebliche präventive Wirkung. Da das erweiterte Führungszeugnis eine, wenn nicht sogar die maßgebliche Erkenntnisquelle für Dienstherren sowie Arbeitgeber in der Kinder- und Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe ist, ist davon auszugehen, dass ein neu gefasster § 34 BZRG-E für 10 Jahre nach Verbüßung der jeweiligen Freiheitsstrafen in den genannten Arbeitsfeldern die Einstellung einschlägig vorbestrafter Personen umfassend verhindern wird.

Vor dem Hintergrund der wirksamen Prävention und im Hinblick auf einige Fälle, in denen es vorbestraften Tätern nach Ablauf der Tilgungsfrist ihrer Verurteilung aus dem Register gelungen ist, in der Kinder- und Jugendhilfe wieder Zugang zu Kindern zu erhalten, ist eine solch weitgehende Möglichkeit zum Schutz von Kindern vor Rückfalltätern sicherlich effizient.

Angesichts der nunmehr in Abs. 2 festgelegten, vom Strafmaß unabhängigen Zehnjahresfrist stellt sich gleichwohl die systematische Frage nach dem Sinn des nach wie vor bestehenden § 34 Abs. 1 Nr. 2 BZRG-E, der eine Zehnjahresfrist für die Aufnahme von Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis 180 oder 182 des Strafgesetzbuches zu einer Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe von mehr als einem Jahr vorsieht. Denn der neugefasste Absatz 2 zitiert auch die in Abs. 1 Nr. 2 genannten Bestimmungen.

Die BAGFW erkennt an, dass bereits die hier vorgeschlagene Regelung ein Kompromiss zwischen der weitergehenden Forderung des Bundesrates nach einer unbefristeten Eintragung dieser Verurteilungen im Bundeszentralregister (Gesetzentwurf des Bundesrates BRats-Drs. 645/19 bzw. BTags-Drs. 19/18019 vom 18. März 2020) und der gegenwärtigen Regelung ist. Allerdings gibt es nach wie vor Fragen an die Angemessenheit dieser Regelung:

Das BZRG orientiert sich derzeit mit der Differenzierung bei der Frist für die Erwähnung von Verurteilungen zwischen 3, 5 und 10 Jahren an dem Gewicht der verübten

Tat und dem dafür ausgesprochenen Strafmaß. Diese tatbezogene Ausrichtung dient dem berechtigten und vom Rechtsstaat geschützten Interesse der ehemaligen Straftäter an einer Resozialisierung, soll nunmehr aber einer weitreichenden Prävention untergeordnet werden.

Gerade bei jugendlichen Tätern, die zu einer Geld- oder kurzen Jugendstrafe von weniger als einem Jahr verurteilt werden, würde die nunmehr vorgesehene Langzeitfolge den besonderen Erziehungszweck und Resozialisierungszweck des Jugendstrafrechts nachhaltig in Frage stellen. Allerdings erscheint auch bei erwachsenen Straftätern die beabsichtigte Ausdehnung unverhältnismäßig, da sie die auch im StGB nach wie vor vorgesehene klare Differenzierung zwischen den unterschiedlichen Unrechtsvorwürfen nivelliert. Eine solche umfassende, vom verwirklichten Unrecht unabhängige Warnung und die damit einhergehende Hintanstellung des Resozialisierungsgedankens bei weniger schwerwiegenden Tatvorwürfen wäre gleichwohl hinzunehmen, wenn die mit dem Führungszeugnis einhergehende Warnung vor verurteilten Straftätern die einzige Präventionsmöglichkeit wäre. Wie aber bereits eingangs dargestellt, kommt es für eine angemessene Prävention auf eine Vielzahl von Bausteinen an.

An dieser Stelle verlangt die optimale Umsetzung unterschiedlicher Aspekte des Rechtsstaates (Schutz besonders vulnerabler Gruppen gegen Resozialisierung nach verbüßter Strafe und angemessener Frist einer Eintragung im Bundeszentralregister) eine Abwägung, die die Begründung des Gesetzentwurfs hier vermissen lässt. Es wäre fatal, wenn die Aussagekraft des erweiterten Führungszeugnisses dazu verleitet, auf weitere wichtige, effektivere, aber finanziell belastendere Bausteine des präventiven Schutzes von Kindern vor sexualisierter Gewalt zu verzichten.

Die BAGFW fordert deshalb, jedenfalls jugendliche Straftäter von der ausnahmslosen Zehnjahresfrist für die Aufnahme von Verurteilungen in § 34 BZRG-E auszunehmen.

Nr. 2 § 46 BZRG-E – Einheitliche Tilgungsfrist von 10 Jahren in Übereinstimmung mit § 34 BZRG-E

Dieser Regelungsvorschlag und seine Begründung zeigen deutlich, dass es bei der Neugestaltung der Tilgungsregelung in erster Linie um die Absicherung der zehnjährigen Erwähnung in den erweiterten Führungszeugnissen geht. Die Ausdehnung der Tilgungsfrist erfolgt ausdrücklich in Anlehnung an § 34 BZRG und soll sicherstellen, dass die betreffenden Taten zitierbar im Bundeszentralregister verbleiben. Dabei geraten auch beim Vorschlag zu § 46 BZRG-E die mit dem BZRG verbundenen Regelungszwecke, die auch die Resozialisierungsbelange von verurteilten Straftätern und Straftäterinnen nach Verbüßung ihrer Straftat schützen (S. 46), in den Hintergrund. Auch hier lässt die Begründung eine Abwägung vermissen, inwieweit es angemessen ist, die Ausrichtung des BZRG an den strafrechtlichen Wertungen und die damit verbundene Aussicht verurteilter Straftäter auf Resozialisierung dem Zweck einer umfassenden Prävention mittels Bundeszentralregister unterzuordnen.

Wie zu Nr. 2 (§ 34 BZRG-E) fordert die BAGFW deshalb in Bezug auf Jugendstrafen von der intendierten Verschärfung abzusehen.

Nr. 3 § 69 BZRG-E – Umgang mit Verurteilungen, die bei Inkrafttreten bereits eingetragen sind

§ 69 BZRG-E soll sicherstellen, dass die verschärften Neuregelungen für die Erwähnung im erweiterten Führungszeugnis nach § 34 und die vereinheitlichten Tilgungsfristen in § 46 auch auf Verurteilungen Anwendung finden, die bereits vor Inkrafttreten dieser Regelungen in das Bundeszentralregister eingetragen worden sind.

Die BAGFW betrachtet dies als eine rechtsstaatlich hoch problematische Rückwirkung einer belastenden Regelung.

Sie fordert, auf § 69 BZRG-E zu verzichten.

Artikel 5 Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Nr. 2 § 68 FamFG-E – Verfahren beim Beschwerdegericht

§ 68 FamFG stellt mit drei Modifikationen sicher, dass auch in der Beschwerdeinstanz die Belange der von einem familiengerichtlichen Verfahren betroffenen Kinder möglichst weitgehend Berücksichtigung finden.

Die BAGFW begrüßt diese Änderungen ausdrücklich. Betreffend der in § 68 Abs. 4 FamFG-E eingeführten Möglichkeit, die persönliche Anhörung eines Kindes auch im Beschwerdeverfahren einem einzelnen Richter zu übertragen, verweisen wir auf die Notwendigkeit, diese Anhörungen insgesamt kindgerecht zu gestalten (s. hierzu unsere Anmerkungen zu Nr. 3 § 159 FamFG-E).

Nr. 3 §§ 158 ff FamFG-E Verfahrenspfleger und persönliche Anhörung des § 158a FamFG-E – Fachliche Eignung des Verfahrenspflegers

Verfahrenspfleger sind ein wesentlicher Baustein im Hilfesystem. Wir verweisen hier auf die Standards der Verfahrensbeistandschaft (Seite 7 – 8): „Der Verfahrensbeistand soll eine juristische, pädagogische oder psychosoziale Grundausbildung haben und über eine für die Aufgabe geeignete Zusatzqualifikation verfügen, in der juristische, pädagogische und psychologische Kompetenzen erworben und im Hinblick auf die besondere Aufgabe des Verfahrensbeistands integriert werden“⁶. Weiterhin verweist die BAGFW exemplarisch auf die Anforderungen an die Qualifikation zur Anerkennung als Psychosoziale Prozessbegleitung i.S.v. § 406g StPO und § 3 PsychPbG⁷.

⁶Berufsverband der Verfahrensbeistände, Ergänzungspfleger und Berufsvormünder für Kinder und Jugendliche e.V.(BVEB) http://www.verfahrensbeistand-bag.de/sites/default/files/bag_files/infos_fuer_verfahrensbeistaende/a_Standards_VB_Neu.pdf

⁷ www.bmjv.de/DE/Themen/OpferschutzUndGewaltpraevention/Prozessbegleitung/Prozessbegleitung_node.html

Die BAGFW unterstützt zudem die Forderungen von Reisdorf⁸, dass „bei einer gesetzlichen Formulierung ... unbedingt darauf zu achten (ist), dass sowohl Standards wie auch Qualifikationsregelungen mit der direkten Beteiligung praxiserfahrener Verfahrensbeistände erfolgt. Nur so können Regelungen auf ihre Praxisrelevanz und Umsetzung geprüft werden.“

Hinweisen möchten wir in diesem Zusammenhang jedoch darauf, dass es in der Praxis derzeit nicht möglich sein wird, flächendeckend entsprechend qualifizierte Verfahrensbeistände zu bestellen. Insbesondere in ländlichen Räumen herrscht oftmals trotz der derzeit geringeren Anforderungen bereits heute ein quantitativer Mangel. Diese Situation wird sich noch verschärfen. Notwendig wäre hier die Entwicklung und Förderung entsprechender Weiterbildungsstrategien.

§ 158c FamFG-E – Vergütung Kosten

Eine auskömmliche Vergütung ist eine wesentliche Voraussetzung dafür, qualifizierte Personen für die Tätigkeit als Verfahrenspfleger zu gewinnen.

Gemessen an der Aufgabe, die Interessen des Kindes im Verfahren zur Geltung zu bringen, sind 350 Euro pro Rechtszug und 700 Euro bei Ausschöpfen beider Instanzen jedoch allenfalls ein Anerkennungsbetrag und entsprechen in keiner Weise der vom Verfahrensbeistand erwarteten Leistung. Ausgehend von dem Stundensatz für Vormünder von 23 €/Stunde ginge die Vergütung damit von einem Arbeitsaufwand von ca. 15 Arbeitsstunden pro Fall und Rechtszug aus. Allerdings erscheint es fraglich, ob dies dem realen Aufwand entspricht, der Verfahrenspflegern entsteht, um die Verfahren tatsächlich inhaltlich und auch kindgerecht vorzubereiten.

Es kommt insofern nicht allein auf die ohnedies zu leistende inhaltliche Vorbereitung des Verfahrenspflegers an. Er muss diese Vorbereitung sodann kindgerecht übersetzen. Er muss dem Kind in verständlicher Form vermitteln, worum es in dem Verfahren geht und herausfinden, was in diesem Rahmen für das Kind wichtig ist. Der Verfahrenspfleger wird das Kind zudem auf eine persönliche Anhörung nach § 159 FamFG-E vorbereiten müssen und bei dieser anwesend sein. Schließlich bringt die Aufgabe, die Belange des Kindes im gerichtlichen Verfahren geltend zu machen, es mit sich, dass die Verfahrenspfleger den mündlichen Verhandlungen beiwohnen. Insofern dürfte allein die Vorbereitung und Begleitung auch nur eines Rechtszugs mehr als 15 Stunden in Anspruch nehmen.

Vor diesem Hintergrund weisen wir erneut auf die Notwendigkeit hin, das Hilfesystem und seine Mitwirkenden angemessen zu finanzieren. Nicht zuletzt bringt die zugestandene Vergütung für diese Arbeit auch die Wertschätzung zum Ausdruck, die diese Tätigkeit in der Praxis wirklich findet. Solange die angemessene Vertretung von Kinderbelangen im familiengerichtlichen Verfahren nur mit einer knapp bemessenen und gedeckelten Vergütung honoriert wird, wird es wenig aussichtsreich sein, hierfür gut qualifizierte Bewerber zu finden. Die Leidtragenden dieser unzureichenden Fi-

⁸ „Fachliche Qualifikation des Verfahrenspflegers“ In: Sammelband Kindgerechte Justiz, 2019, Deutsches Kinderhilfswerk e.V., Seite 13

nanzierung sind Kinder, deren Belange und Beteiligungsmöglichkeiten in für ihren weiteren Lebensweg wesentlichen Verfahren dann gerade nicht zum Tragen kommen.

An dieser Stelle weisen wir außerdem darauf hin, dass die dem Angebot der Verfahrenspflegschaft vergleichbare psychosoziale Prozessbegleitung nach § 406g StPO für von sexualisierter Gewalt betroffene Kinder und Jugendliche bereits jetzt die Folgen einer unzureichenden Finanzierung zeigt. In der Praxis bleibt diese Unterstützungsmöglichkeit häufig unbeachtet und wird daher kaum genutzt. Auch zeichnet sich ab, dass die ähnlich knapp bemessene und gedeckelte Vergütung der psychosozialen Prozessbegleiter nach § 6 PsychPbG diese Arbeit unrentabel und unattraktiv macht. Das wiederum führt aber dazu, dass nur wenige Personen für diese wichtige Unterstützung bereitstehen, obwohl diese Unterstützungsmöglichkeit die von sexualisierter Gewalt betroffenen Kinder und Jugendlichen bei der Wahrnehmung ihrer Rechte im Strafverfahren erheblich stärken könnte.

§ 159 FamFG-E

Die BAGFW begrüßt die altersunabhängige persönliche Anhörung von Kindern im familiengerichtlichen Verfahren ausdrücklich. Dieser Paradigmenwechsel ist ein wesentlicher Meilenstein für eine praktische Umsetzung von Artikel 12 UN-Kinderrechtskonvention (Berücksichtigung des Kindeswillens).

Damit diese Anhörung ihren Zweck erfüllen und dem Gericht einen unmittelbaren und weiterführenden Eindruck vom Willen und den Vorstellungen des Kindes vermitteln kann, ist die Gesprächsatmosphäre dieser Anhörung von entscheidender Bedeutung. Abs. 4 FamFG-E liefert hier bereits gute Ansatzpunkte. Der Hinweis auf das Ermessen des Gerichts bei der Gestaltung des Gesprächs greift die bisherige Fassung des § 159 FamFG auf. Bei der Ausübung des Ermessens müssen die Gerichte jedenfalls die Erkenntnisse und Kompetenzen umsetzen, deren Erwerb nach §23b und § 129 GVG-E nunmehr obligatorisch ist. Zudem hält die BAGFW es auch für unabweisbar nötig, dass Familiengerichte in die räumliche Ausstattung investieren und so ein Umfeld sicherstellen, in dem diese wichtigen Anhörungen angemessen stattfinden können.

Für den Ablauf des Prozesses ist insbesondere das in § 159 FamFG-E vorgesehene Begründungserfordernis sinnvoll, das das Familiengericht dazu verpflichtet, sich mit der Frage der Kindesanhörung sachlich auseinanderzusetzen.

Hinsichtlich der Ausnahmeregelung in Abs. 2 Nr. 2 stellt sich die Frage, wie genau die Formulierung der Ausnahme zu verstehen ist. Bislang sieht § 159 Abs. 2 FamFG eine Anhörung von unter 14-Jährigen vor, wenn „die Neigungen, Bindungen oder der Wille des Kindes für die Entscheidung von Bedeutung sind oder wenn eine persönliche Anhörung aus sonstigen Gründen angezeigt ist“. Allein die negative Formulierung der jetzt geltenden Bestimmung erscheint für einen Gesetzestext nicht hinreichend klar. Der in der Begründung enthaltene Verweis auf den bisherigen § 159 Abs. 2 FamFG reicht hier zur Erläuterung der Fälle nicht aus. In jedem Fall dürfte von hinreichender Relevanz des Kindeswillens auszugehen sein, wenn das

Verfahren die Person des Kindes betrifft (insbesondere in Kindschaftssachen i.S.v. § 151 FamFG) und das Kind nach seinem Alter in der Lage ist, die genannten Empfindungen zu äußern (Münchener Kommentar zu § 159 Rn. 5 und Praxiskommentar FamFG/Stötzel/Meysen § 159 Rn. 7). Die BAGFW bittet darum, eine solche Klarstellung im Gesetz oder jedenfalls in der Begründung aufzunehmen.

**Artikel 6 Änderung des Jugendgerichtsgesetzes (JGG)
Nr. 1 § 37 JGG-E – Auswahl der Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte**

Wie bereits in Artikel 3 begrüßt die BAGFW auch hier die geschärften Anforderungen an die Qualifikationen von Jugendrichtern und Staatsanwälten. Auf die obigen Hinweise zur Konkretisierung der Anforderungen kann hier verwiesen werden.

Berlin, 14.09.2020

Bundesarbeitsgemeinschaft
der Freien Wohlfahrtspflege e. V.

Dr. Gerhard Timm
Geschäftsführer

Kontakt:
Dr. Charlotte Giese (c.giese@drk.de)